

Az.: 2 E 59/10
4 L 259/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch den Rektor
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zulassung zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 22. Juni 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. November 2009 - 4 L 259/09 - geändert.

Der Streitwert für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird bis zum Vergleichsschluss auf 2.500,- €, für den im November 2009 geschlossenen Vergleich auf 5.000,- € festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Über die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet der Einzelrichter, da der angegriffene Beschluss von der Berichterstatterin erlassen wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG; SächsOVG, Beschl. v. 2.2.2007 - 3 E 44/07 -, juris).

Die gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG vom Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zulässigerweise im eigenen Namen eingelegte Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts, mit welchem er die Heraufsetzung des auf 2.500,- € festgesetzten Streitwertes für den Vergleichsschluss auf 7.500,- € begehrt, hat zum Teil Erfolg.

In dem geschlossenen Vergleich haben sich die Beteiligten nicht nur über die im Eilverfahren gegenständliche vorläufige Zulassung der Antragstellerin zum Studium geeinigt, sondern die Antragsgegnerin hat eine endgültige Entscheidung über die Zulassung getroffen. Die Bedeutung dieser Entscheidung ist, da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte bietet, gem. § 52 Abs. 2 GKG mit 5.000,- € anzunehmen. Für eine Reduzierung auf die Hälfte besteht beim Vergleichsschluss, der den Streit endgültig und nicht nur vorläufig beilegt, kein Anlass.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Beschluss des Senates vom 13.7.2005 (NVwZ-RR 2006, 219). Zwar hat der Senat in diesem Beschluss ausgeführt, dass auch in

hochschulzulassungsrechtlichen Klageverfahren der Streitwert unabhängig davon, ob der Antrag auf die Teilnahme an einem vom Verwaltungsgericht anzuordnenden Auswahlverfahren beschränkt ist oder nicht, auf 2.500,- € festzusetzen ist. Dieser Beschluss bezieht sich aber nach seiner Begründung auf kapazitätsrechtliche Rechtsstreite. Nur in Verfahren, in denen über die Erschöpfung der Ausbildungskapazität der Hochschulen oder die gerechte Verteilung der vorhandenen Studienplätze gestritten wird, bestehen die vom Senat in seinem Beschluss geschilderten Besonderheiten, die es rechtfertigen, den Streitwert einheitlich für das Eil- und Hauptsacheverfahren auf jeweils 2.500,- € festzusetzen. Steht jedoch wie vorliegend allein die Feststellung der Eignung des Studienbewerbers im Streit, besteht kein Grund, den Auffangstreitwert auch bei einer Einigung in der Hauptsache zu reduzieren.

Dagegen hat die Beschwerde keinen Erfolg, soweit der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin den Streitwert weiter wegen der Aufhebung des Bescheides über die mangelnde Eignung für den Studiengang erhöhen will. Der Aufhebung des Bescheides kommt kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zu. Vielmehr bildet die Frage der Eignungsfeststellung nur eine Vorfrage für die hier begehrte (vorläufige) Zulassung zum Masterstudiengang.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Für das Verfahren werden keine Gerichtsgebühren erhoben; die Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

ausgefertigt/beglaubigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Die Geschäftsstelle

Scholz
Justizobersekretärin